



Amtsärztliche Untersuchungen / Dienstunfähigkeit und Teildienstfähigkeit

In der amtsärztlichen Untersuchung wird die Dienstfähigkeit der Beschäftigten überprüft, beispielsweise bei Übernahme in ein Beamtenverhältnis, zur Feststellung von Dienstunfallfolgen oder nach/während einer Langzeiterkrankung.

Im Erkrankungsfall werden verschiedene Fallkonstellationen bei der amtsärztlichen Untersuchung unterschieden:

- a) Langfristige Erkrankung (mehr als 3 Monate innerhalb eines halben Jahres)
Was ist zu beachten?
Die Dienststelle verschickt bei einer langfristigen Erkrankung einen Anhörungsbogen an die betroffene Lehrkraft. Diese kann sich dazu äußern oder Einwände vorbringen. Dabei ist eine ärztliche Prognose innerhalb des nächsten halben Jahres voraussichtlich zu genesen oder der Nachweis einer anstehenden therapeutischen Maßnahme hilfreich, um eine vorzeitige Zurruesetzung zu vermeiden (ärztliche Atteste).
Darüber hinaus kann die Häufung verschiedener Erkrankungen ebenfalls zu einer längeren Erkrankungszeit von drei Monaten führen. In diesem Fall sollte die betroffene Lehrkraft dies im Anhörungsbogen deutlich formulieren; der Hinweis auf verschiedene Erkrankungen kann dazu führen, dass die Bezirksregierung von einer amtsärztlichen Untersuchung absieht.
- b) Vorzeitige Zurruesetzung
Die Dienststelle fordert zur amtsärztlichen Untersuchung auf. Hier wird festgestellt, ob innerhalb eines halben Jahres die Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann (BeamtStG §26 {1} in Verbindung mit LBG § 33 {1}).
Wichtig: Innerhalb eines Monats nach Mitteilung der geplanten Zurruesetzung können Einwendungen erhoben werden.
Zudem besteht eine Pflicht, geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zu ergreifen (BeamtStG §29 {4}).
- c) Erkrankung in der Wiedereingliederung
Wird die Wiedereingliederung durch erneute Erkrankung unterbrochen oder geht über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus, entscheidet die Dienststelle über eine eventuelle amtsärztliche Untersuchung. Hierbei handelt es sich immer um Einzelfallentscheidungen.
- d) Auf eigenen Wunsch
 1. Beantragung der Zurruesetzung aus gesundheitlichen Gründen.
 2. Wiederaufnahme der Tätigkeit innerhalb von 5 Jahren nach vorzeitiger Zurruesetzung aus gesundheitlichen Gründen, wenn man sich wieder dienstfähig fühlt (s. LBG §35 {2} und BeamStG §29 {1}).
 3. Beantragung auf Teildienstfähigkeit. Ärztliche Atteste sind auch hier unterstützend hilfreich.



Personalrat Förderschulen und Klinikschiulen bei der Bezirksregierung Detmold



Aus den vorherigen Ausführungen wird deutlich, dass die **amtsärztliche Untersuchung** neben der **Überprüfung der Dienstfähigkeit** auch bei der **Feststellung** einer **Dienstunfähigkeit** oder einer **Teildienstfähigkeit** entscheidend ist.

Nach § 26 BeamtStG und § 33 LBG NRW sind **Beamtinnen und Beamte dienstunfähig**, wenn diese wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen ihre Dienstpflicht dauerhaft nicht erfüllen können. Dienstunfähig ist demnach, wer infolge von Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und auch keine Aussicht besteht, dass innerhalb der Frist von sechs Monaten die volle Dienstfähigkeit wieder hergestellt wird. In einem solchen Fall kann die Dienststelle eine Beamtin oder einen Beamten dazu verpflichten, eine Untersuchung durch einen Amtsarzt vorzunehmen.

Eine amtsärztliche Überprüfung zur Feststellung der Dienstfähigkeit kann auch jederzeit auf eigenen Antrag der Beamtin bzw. des Beamten erfolgen, insbesondere dann, wenn diese oder dieser aus gesundheitlichen Gründen den Dienst nicht mehr ausführen kann und daher eine Zuruhesetzung beantragt.

Wird eine Dienstunfähigkeit festgestellt, so ist die Beamtin oder der Beamte in den Ruhestand zu versetzen, wenn keine anderweitige Verwendung möglich ist. Eine andere Verwendung ist möglich, wenn dem/der Beamten/in ein anderes Amt übertragen werden kann. Dies ist in der Praxis bei Lehrkräften aber kaum der Fall. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Dienstunfähigkeit und die Versetzung in den Ruhestand trifft nach Vorlage des amtsärztlichen Gutachtens letztendlich nach § 36 Abs. 1 LBG NRW die zuständige Dienststelle der jeweiligen Bezirksregierung. Eine Beamtin oder ein Beamter kann nach Wiederherstellung ihrer bzw. seiner Dienstfähigkeit gemäß § 35 Abs. 2 LBG NRW innerhalb von 5 Jahren wieder in das Amt zurückkehren.

Darüber hinaus gibt es auch die begrenzte Dienstfähigkeit (Teildienstfähigkeit). Von einer begrenzten Dienstfähigkeit oder Teildienstfähigkeit ist auszugehen, wenn die Beamtin bzw. der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die Wochenarbeitszeit wird entsprechend angepasst. Dies soll eine dauernde Dienstunfähigkeit verhindern. Das Verfahren zur Feststellung und zur Beendigung einer begrenzten Dienstfähigkeit ist das Gleiche wie bei der Feststellung der dauerhaften Dienstunfähigkeit und verläuft ebenso über eine amtsärztliche Untersuchung. Bei einer Teildienstfähigkeit ist das Höchstmaß der Arbeitszeit zwingend festgelegt. Sie dürfen nicht zur Mehrarbeit herangezogen werden, da hierdurch die Restdienstfähigkeit gefährdet werden könnte.

Wie bei einer „normalen“ Teilzeitbeschäftigung wird die Besoldung (=Bezüge) zunächst im Umfang der festgestellten begrenzten Dienstfähigkeit gezahlt. Während der „begrenzten Dienstfähigkeit“ werden Versorgungsansprüche entsprechend der geleisteten Teilzeitbeschäftigung erworben. Zusätzlich zu den zuvor genannten Teilzeitbezügen erhält man durch



Personalrat Förderschulen und Klinikschohlen bei der Bezirksregierung Detmold



die Neufassung des §71 Landesbesoldungsgesetzes NRW einen nicht ruhegehaltstfähigen Zuschlag. Die Höhe beträgt 50 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen den aufgrund der begrenzten Dienstfähigkeit gekürzten Dienstbezüge und den Dienstbezüge, die man bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würde.

Für **tarifbeschäftigte Lehrkräfte** gibt es leider keine Möglichkeit, eine begrenzte Dienstfähigkeit zu beantragen. Es gibt nur den Weg über einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente, d.h. hier greift das Rentenrecht. Können Sie noch einige Stunden täglich arbeiten, ergänzt die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung das Einkommen, das Sie selbst noch erzielen. Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeitsfähig sind, soll eine Rente wegen voller Erwerbsminderung Ihr Einkommen ersetzen. Lassen Sie sich hierzu von Ihrer Rentenversicherung beraten!

Die Beratung bei Dienstunfähigkeit, Teildienstfähigkeit und bei amtsärztlichen Untersuchungen ist auch wegen den möglicherweise gravierenden Auswirkungen für die Betroffenen ein wesentliches Aufgabenfeld des Personalrates. Nehmen Sie hierzu gerne mit dem Personalrat Kontakt auf. Zudem ist eine Beratung durch die Schwerbehindertenvertretung häufig sinnvoll.

Alle Mitglieder des Personalrats stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen / Linksammlung:

Zum Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und wichtigen Paragraphen:

<https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/>

https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/_26.html

https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/_29.html

Zum Landesbeamtengesetz NRW (LBG NRW) und den wichtigen Paragraphen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=61020160704140450650

[SGV § 33 Dienstunfähigkeit, Antragsruhestand | RECHT.NRW.DE](#)

[SGV § 35 Wiederherstellung der Dienstfähigkeit | RECHT.NRW.DE](#)

[SGV § 36 \(Fn 8\) Zuständigkeit, Beginn des Ruhestands | RECHT.NRW.DE](#)



Personalrat Förderschulen und Klinikschulen
bei der Bezirksregierung Detmold



Zum Landesbesoldungsgesetz NRW (LBesG NRW) und dem passenden Paragraphen:

[SGV Inhalt : Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen \(Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW\) | RECHT.NRW.DE](#)

[SGV § 71 \(Fn 21\) Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit | RECHT.NRW.DE](#)